



Präambel

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594 /SGV. NW. 2023)

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 16. 6. 1980 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 B BauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des zu ändernden Plangebietes gem. § 9 Abs. 7 BBauG
- Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gem. § 17 Abs. 4 BauNVO
- 0.3 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
- 0.6 Geschößflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO

Im MI-Gebiet
Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Baulinien, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.
Baugrenze gem. § 23 BauNVO

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO zulässig.
Garagen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5 m von der Straßenbegrenzungslinie einhalten.

- MI** Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen.
Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 und 4 BauNVO sind nicht zulässig.

- MI*** Zulässig sind die gleichen Anlagen wie oben unter MI angegeben, mit der Einschränkung, daß Wohnungen in diesem Gebiet nur zulässig sind, wenn die Fenster zu Aufenthaltsräumen (mit Ausnahme von Küchen) nur nach Westen ausgerichtet werden.

- Straßenbegrenzungslinie
- ▨ Sichtflächen; sie sind oberhalb einer Höhe von 60 cm von baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten.
- Zu- und Ausfahrtverbot

B. Sonstige Darstellungen.

- ▨ Bestehende Bebauung Wohngebäude
- ▨ Nebengebäude
- Polygonpunkt
- Flurgrenze
- ▭ Vorgeschlagene Gebäudestellung
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Bestehende Grundstücksgrenze

C. Inkrafttreten.

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

gez. Bartholomay, gez. Reitz, gez. Stahlschmidt
Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

Planung	Bescheinigung	Aufstellung	Offenlegung	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
Entwurf gez. Agethen	Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 und DIN 18003	Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 25.2.80. gemäß § 2 (1) Bundesbaugesetz beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit Begründung gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 24.3.1980 bis 24.4.1980 öffentlich ausgelegt.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 28.8.80. AZ. 35.2.1-2.4. genehmigt worden.	Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1975 in folgenden Tagessetzungen a) Lüdenscheider Nachrichten b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) am 14.10.1980... veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit am 15.10.1980... rechtsverbindlich geworden.
Planungsamt gez. Hering	Lüdenscheid, den 21. März 1980.	Lüdenscheid, den 15.7.1980...	Lüdenscheid, den 15.7.1980...	Der Regierungspräsident Arnberg Im Auftrage: (S) gez. Terhoeven	Dieser Bebauungsplan liegt ab 15.10.1980... öffentlich aus. Lüdenscheid, den 17.10.1980 gez. Dietrich Der Bürgermeister
Tiefbauamt gez. Häusler	Lüdenscheid, den 21. März 1980	Der Stadtdirektor I. v.	Der Stadtdirektor I. v.		
Vermessungsamt gez. Demtröder	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	gez. Schünemann	gez. Schünemann		
Baufaufsichtsamt gez. Huneke	Lüdenscheid, den 21. März 1980	Techn. Beigeordneter	Techn. Beigeordneter		
Garten- und Friedhofsausschuss gez. Hirsch	gez. Demtröder				

Stadt Lüdenscheid
Bebauungsplan Nr. 710 (Grebbecke)
1. Änderung

Gemarkung: Lüdenscheid-Land
Flur 102

Bestehend aus 1. Blatt
(1. Blatt Lage, Blatt Profile)

Maßstab: 1:500 Blatt Nr. 1

Verfahren